

Titel der Drucksache:

Erfurter Begrünungssatzung und
Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt
im Vergleich mit Frankfurt a.M.

Drucksache

1616/26

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.07.2026	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt Frankfurt a.M. hat auf Grundlage der geänderten Hessischen Bauordnung eine Gestaltungssatzung Freiraum und Klima beschlossen.¹ Diese sieht sehr weitreichende Begrünungsmaßnahmen vor. Dazu habe ich folgende Fragen an die Stadtverwaltung:

1. Welche Maßnahmen der Frankfurter Satzung wären nach Grundlage der ThürBO rechtlich möglich, jedenfalls nicht von vornherein rechtswidrig? (Bitte aufschlüsseln je Paragraph und Absatz der Gestaltungssatzung, ggf. als Synopse, und baurechtliche Bewertung.)
2. Wann wird die sich in der Überarbeitung befindliche Erfurter Begrünungssatzung, und die letzten Sommer vertagte Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt- (GES001) vorgelegt bzw. weiter in den Gremien behandelt?
3. Welche Aspekte der Frankfurter Satzung plant die Stadtverwaltung in den benannten Erfurter Satzungen aufzugreifen?

Anlagenverzeichnis

17.07.2026, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

¹ Siehe <https://frankfurt.de/themen/klima-und-energie/klimaanpassung/gestaltungssatzung-freiraum-und-klima>